



Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeiner Teil

- § 1 Begriffbestimmungen
- § 2 Geltungsbereich dieser Ausstellungsordnung
- § 3 Veranstalter
- § 4 Termenschutz und Formalitäten
- § 5 Ausschreibung
- § 6 Zulassung von Hunden
- § 7 Zulassung von Ausstellern
- § 8 Meldung
- § 9 Haftung
- § 10 Pflichten des Ausstellers
- § 11 Rechte des Ausstellers
- § 12 Hausrecht
- § 13 Personen im Ring
- § 14 Klasseneinteilung....
- § 15 Versetzen eines Hundes.
- § 16 Formwertnoten und Beurteilungen
- § 17 Platzierungen
- § 18 Verspätet erscheinende Aussteller
- § 19 Richterberichte
- § 20 Bekanntgabe von Bewertungen und Platzierungen
- § 21 Zulassung von Zuchtrichter
- § 22 Richterbesprechung
- § 23 Anzahl der Hunde je Zuchtrichter
- § 24 Zuchtrichterwechsel
- § 25 Spezialzuchtrichter- Anwarter
- § 26 Zuchtrichterspesen

II. Wettbewerbe, Titel und Titelanwartschaften

- § 27 Wettbewerbe
- § 28 Anwartschaften auf den Titel „Deutscher Champion“
- § 29 Deutscher Champion VDH
- § 30 Champion BSD

III. Ordnungs- und Schlussbestimmungen

- § 31 Reihenfolge des Richtens
- § 32 Ringgrößen
- § 33 Veröffentlichung der platzierten Hunde
- § 34 Dokumente
- § 35 Ausfall der Ausstellung
- § 36 Angliederung von Sonderschauen
- § 37 Disziplinarmaßnahmen
- § 38 Nichtigkeit von Teilen dieser Ordnung
- § 39 Inkrafttreten



Grundlage der BSD e.V. Ausstellungs-Ordnung ist die jeweils gültige Ausstellungs-Ordnung des VDH: **VDH- Ausstellungs-Ordnung**. Steht die Ausstellungsordnung des BSD im Widerspruch zur Ausstellungsordnung des VDH- insbesondere die Durchführungsbestimmung „Spezial- Rassehundeausstellungen“ (Stand 01.10.2012) oder zu anderen Ordnungen des VDH, so gelten in diesen Teilen die Regelungen des VDH.

Ausstellungs-Ordnung des Rassehunde-Zuchtvereins: "Rassehunde-Zuchtvereine können für die Regelung von Spezial-Ausstellungen und die Vergabe von Titel und Titel-Anwartschaften Vorschriften erlassen, welche die VDH-Ausstellungs-Ordnung sinnvoll ergänzen, sie dürfen jedoch nicht im Gegensatz dazu stehen."

I. Allgemeiner Teil

§1 Begriffsbestimmungen

1. Ausstellungen im Sinne dieser Ordnung sind vom VDH termingeschützte Spezial - Rassehundeausstellungen. Sie sind eine Zucht fördernde Einrichtung. Sie sind öffentliche Veranstaltungen, die der Bewertung von Belgischen Schäferhunden dienen, den Stand der Zucht vermitteln und einer breiten Öffentlichkeit die Vielfalt der Rasse näher bringen.
2. Eigentümer ist derjenige, der den Hund in seinem Eigentum hat, d.h. der die rechtliche Verfügungsgewalt hat.
Aussteller ist derjenige, der auf der Ausstellung die Formalien abwickelt und sich als solcher zu erkennen gibt.
Vorführer ist derjenige, der den Hund im Ring präsentiert.

§ 2 Geltungsbereich dieser Ausstellungsordnung

1. Die vom BSD und seinen Ortsgruppen ausgerichteten termingeschützten „Spezial- Rassehundeausstellungen“ bedürfen der Genehmigung des VDH. Ausstellungen der Ortsgruppen bedürfen der zusätzlichen Genehmigung durch den Vorstand des BSD. Vorbereitung und Ablauf sind in den Bestimmungen dieser Ordnung, der Zuchtrichterordnung sowie den betreffenden Bestimmungen des Ausstellungsreglements des VDH und der FCI geregelt.
2. **Nicht termingeschützte Spezial-Zuchtschauen:** Auf solchen Spezial-Zuchtschauen dürfen weder Anwartschaften für den Titel "Deutscher Champion (VDH)" noch für den Titel "Deutscher Champion (BSD)" in Wettbewerb gestellt werden.
3. Die Bestimmungen des „Allgemeinen Teils“ gelten für alle termingeschützten Ausstellungen des BSD.

§ 3 Veranstalter

Für die Durchführung von termingeschützten Spezial-Ausstellungen ist der BSD e.V. zuständig. Über die Zulassung von Spezial-Ausstellungen entscheidet der Gesamtvorstand des BSD e.V. als Veranstalter in eigener Verantwortung unter Einhaltung der VDH-Ausstellungs-Ordnung.



§ 4 Termenschutz

1. Anträge auf Genehmigung und Termenschutz müssen so zeitig vor dem Veranstaltungstermin unmittelbar an die Termenschutzstelle des VDH gerichtet werden durch den Beauftragten für das Ausstellungswesen, dass eine Bearbeitung und Veröffentlichung in der Zeitschrift "UR" vor der Veranstaltung möglich ist.
2. Sobald für eine Ausstellung ein Termenschutzantrag beim VDH gestellt wurde, ist diese in den Publikationen des BSD zu veröffentlichen.
3. Wenn im Umkreis von 200 km (Luftlinie) am gleichen Tag eine internationale oder nationale Ausstellung stattfindet, ist die Zustimmung des Veranstalters dieser Ausstellung erforderlich.
4. Vier Wochen vor und zwei Wochen nach den Spezialausstellungen des Hauptvereins dürfen keine Veranstaltungen der Untergliederungen stattfinden. Ein Rassehundezuchtverein darf am gleichen Ort und am gleichen Tag nur eine Spezial-Ausstellung durchführen.

§ 5 Ausschreibung

In sämtlichen Drucksachen, die aus Anlass einer Spezial-Ausstellung angefertigt werden, insbesondere in Ausschreibungen und Meldeformularen, ist:

1. Hinweis, dass die Ausstellung durch VDH und BSD genehmigt und geschützt ist.
2. auf den BSD e.V. und die Mitgliedschaft im VDH/FCI hinzuweisen.
3. Die Ausschreibung muss über den Veranstalter (BSD e.V.),
4. Ausstellungsleitung,
5. Eventuell abweichende Meldeadresse
6. Ort, Termin, Tagesplan
7. Eingeladene Zuchtrichter und der Möglichkeit der Richterumsetzung
8. Rassen und Klasseneinteilung sowie Formwertnoten, Titel und Titelanwartschaften erschöpfend Auskunft geben, wobei hervorzuheben ist, dass auf die drei Letztgenannten kein Rechtsanspruch besteht
9. Zugelassene Hunde und Aussteller gemäß § 6 und § 7
Insbesondere ist auf die Punkte § 6 Ziff. 2 und § 4 Ziff. 3 der BSD-Ausstellungsordnung bzw. § 4 Ziff. 3 der VDH-Ausstellungsordnung hinzuweisen.
10. Meldeschluss
11. Meldegebühren

Der Katalog muss folgende Mindestangaben beinhalten:

1. Veranstalter
2. Ausstellungsleiter
3. Ort, Datum, Art der Ausstellung
4. Zugehörigkeit zu VDH/FCI
5. Zuchtrichter



6. gemeldete und zu bewertende Hunde mit Angabe

- des vollständigen Namens,
- Zuchtbuchnummer,
- Wurfstag,
- Eltern,
- Züchter,
- Eigentümer mit dessen Anschrift.

Der Katalog ist entsprechend der alphabetischen Reihenfolge der Rassen zu gliedern. Innerhalb einer

Rasse ist nach Rüden / Hündinnen zu unterscheiden. Innerhalb des Geschlechts ist die Klasseneinteilung entsprechend § 13 zu ordnen.

7. Jeder Aussteller ist zur Abnahme eines Kataloges verpflichtet.
8. Vorstand des BSD
9. Ansprechpartner im BSD (Geschäftsstelle, Welpenvermittlung)
10. Ringeinteilung mit Angaben der Rassen, Klassen
11. Vergabe von Titel und Titelanwartschaften
12. Verweis auf Titelvergaben (VDH und BSD)
13. Richter der Wettbewerbe (§ 27 dieser Ordnung)
14. Programm
15. Meldezahlen
16. Gemeldete Zuchtgruppen, evtl. Nachzuchtgruppen und Teilnehmer des Paarklassen-Wettbewerbs
17. Nachmeldungen in Form eines Nachtrages von A-Nummern im Katalog sind nicht gestattet.

§ 6 Zulassung von Hunden

1. Zugelassen werden alle Belgischen Schäferhunde, die in ein von der FCI und/oder VDH anerkanntes Zuchtbuch bzw. Register eingetragen sind und das vorgeschriebene Mindestalter von sechs Monaten am Tage vor der Zuchtschau vollendet haben.
2. Bissige, kranke, krankheitsverdächtige, mit Ungeziefer behaftete Hunde, sowie sichtlich trächtige oder in der Säugeperiode stehende Hündinnen sind von der Bewertung ausgeschlossen. Sie dürfen nicht in das Ausstellungsgelände eingebracht werden. Wer kranke Hunde in das Ausstellungsgelände einbringt, haftet für die daraus entstehenden Folgen. Nachweislich taube oder blinde Hunde dürfen an einer Ausstellung nicht teilnehmen. Des Weiteren sind kastrierte Rüden (gilt auch für chemisch kastrierte Rüden) nicht zugelassen.
3. Nicht im Katalog aufgeführte Hunde können nicht bewertet werden, es sei denn, die Aufnahme in den Katalog ist durch ein Versehen der Ausstellungsleitung unterblieben. Nachmeldungen sind nicht gestattet mit Ausnahme von Zucht-, Nachzuchtgruppen und Paarklassen
4. Ausstellungsverbot für kupierte Hunde.
5. Läufige Hündinnen dürfen auf allen BSD Spezialausstellungen ausgestellt werden.
6. Der Veranstalter kann den Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen verlangen und hierzu Fristen setzen. Wird der Nachweis nicht innerhalb der gesetzten Frist geführt kann



die Meldung abgelehnt werden.

§ 7 Zulassung von Ausstellern

1. Hunde von Amtierenden Ausstellungsleitern oder mit ihm in Hausgemeinschaft lebenden Personen dürfen nicht gemeldet und ausgestellt werden
2. Ringhelfer oder mit ihnen in Hausgemeinschaft lebende Personen können Belgische Schäferhunde nur in Ausnahmefällen und nur mit schriftlicher Zustimmung des Ausstellungsleiters ausstellen. Während der Bewertung der Klasse, müssen Ringhelfer den Ring verlassen. Am Ausstellungstag dürfen Ringhelfer selbst keine Hunde vorführen.
3. Personen, die durch rechtskräftigen Beschluss eines Mitgliedvereines des VDH von allen Veranstaltungen ausgeschlossen werden, sind von der Teilnahme an allen Ausstellungen des BSD ausgeschlossen, sofern der VDH Vorstand auf Antrag des jeweiligen Mitgliedvereines nach Anhörung den Beschluss bestätigt hat. Ebenso Mitglieder, welche mit einem Ausstellungsverbot nach Satzung belegt sind.
4. Kommerzielle Hundehändler dürfen an Ausstellungen des BSD nicht teilnehmen

§ 8 Meldung

1. Zur Meldung eines Hundes ist nur der Eigentümer berechtigt. Er kann sich vertreten lassen. Die Meldung darf nur unter dem im Zuchtbuch bzw. Register eingetragenen Namen des Hundes erfolgen. Als Meldeformular soll der einheitliche Vordruck des BSD Verwendung finden. Der Aussteller erhält im Falle der Annahme seines gemeldeten Hundes eine Bestätigung. Die Abgabe der Meldung verpflichtet den Eigentümer zur Zahlung der Meldegebühr. Begleicht der Eigentümer die Meldegebühr nicht, so muss die Ausstellungsleitung dies beim Beauftragten für das Ausstellungswesen melden. Der Vorstand kann eine befristete Ausstellungssperre gegen säumige Eigentümer verhängen sowie eine befristete Ausstellungssperre beim VDH beantragen
2. Mit der Meldung erkennt der Eigentümer die VDH- und BSD e.V. -Ausstellungs-Ordnung als für sich verbindlich an.
3. Leistungsurkunden (FCI-Zertifikat) sowie die Nachweise der Siegertitel sind bei der Meldung für die Gebrauchshunde-/Championklasse-/Ehrenklasse in Kopie beizulegen.
4. Doppelmeldungen eines Hundes in verschiedenen Klassen sind unzulässig.
5. Das Meldegeld wird vom Gesamtvorstand des BSD e.V. festgesetzt.
6. Bei Nichterscheinen wird das Meldegeld dennoch fällig.
7. Eine Meldung kann bis zum Tag des offiziellen Meldeschlusses in schriftlicher Form zurückgezogen werden. Die Ausstellungsleitung kann in solchen Fällen bis zu 25 % der Meldegebühr als Bearbeitungsgebühr einbehalten.
8. Verlegt der Veranstalter den Termin, kann die Meldung schriftlich zurückgezogen werden. Der Veranstalter kann hierfür eine Ausschlussfrist setzen. Zur Wirksamkeit der Terminverlegung reicht eine Benachrichtigung des Veranstalters an den Eigentümer aus. Werden bei Verlegung des Veranstaltungstermins erfolgte Meldungen nicht innerhalb der Ausschlussfrist zurückgezogen, so gelten diese als für den neu festgesetzten Veranstaltungstermin abgegeben. Wird eine Meldung aufgrund einer Terminverlegung zurückgezogen, so ist ein bereits bezahltes Meldegeld zu erstatten.
9. Jeder Aussteller erhält im Falle der Annahme eine Meldebestätigung. Wird der Hund in eine andere Klasse versetzt, so ist dies dem Aussteller auf der Meldebestätigung mitzuteilen. Erst mit Erhalt der Meldebestätigung gilt der Hund als angenommen.



§ 9 Haftung

Die Eigentümer der ausgestellten Hunde haften für alle Schäden, die durch ihre Hunde angerichtet werden.

§ 10 Pflichten des Ausstellers

1. Die Aussteller erkennen an, dass Formwertnoten und Platzierungen des Zuchtrichters unanfechtbar sind. Sie unterliegen keiner Überprüfung. Beleidigung des Zuchtrichters oder öffentliche Kritik seiner Bewertungen und Platzierungen sind unzulässig.
2. Für das rechtzeitige Vorführen der Hunde sind die Aussteller selbst verantwortlich. Abstammungsnachweise bzw. Sieger- und Leistungsurkunden sind bei Bedarf vorzuzeigen. Die korrekte Katalognummer ist von der den Hund vorführenden Person deutlich sichtbar zu tragen.
3. Jede Form von "double handling", d.h. der Versuch oder die Durchführung einer Beeinflussung des zu bewertenden Hundes von außerhalb des Ringes ist verboten. Bei Zuwiderhandlungen können die betreffenden Aussteller durch den Sonderleiter bzw. Ausstellungsleiter von einer Bewertung ausgeschlossen werden.
4. Aussteller und Besucher haben Impfausweise ihrer Hunde mitzuführen; aus dem Ausweis muss der Nachweis über eine gültige Tollwutschutzimpfung (gemäß den am Tage der Ausstellung geltenden Bestimmungen) hervorgehen. Der Ausweis ist auf Verlangen vorzuzeigen.
5. Aussteller sind verpflichtet auf der Ausstellung die richtige Klassenzugehörigkeit, d. h. die richtige Einordnung im Katalog zu prüfen. Bei falscher Klassenzuordnung hat der Aussteller den Ausstellungsleiter zu informieren, damit eine Umsetzung in die rechtmäßige Klasse erfolgen kann.
6. Wird ein Hund nicht rechtmäßig in einer Klasse gemeldet und erfolgt am Ausstellungstag keine Korrektur, so kann der Beauftragte für das Ausstellungswesen Formwertnoten, Platzierung, sämtliche Titel und Titelanwartschaften aberkennen. Werden Platzierung, Titel und Titelanwartschaften entzogen, so rücken die nächstplatzierten Hunde in der Klasse nicht nach.
7. Die korrekte Katalognummer ist von der den Hund vorführenden Person deutlich sichtbar zu tragen.
8. Auf dem Ausstellungsgelände ist ein über das Kämmen und Bürsten hinausgehende Zurechtmachen des Hundes unter Verwendung jedweder Mittel und Hilfen untersagt.

§ 11 Rechte des Ausstellers

1. Formelle Beanstandungen an der Durchführung der Ausstellung und an der Vergabe von Titeln und Titelanwartschaften sind unverzüglich spätestens jedoch binnen zwei Tagen nach Schluss der Veranstaltung schriftlich der Ausstellungsleitung zu melden.
2. Fristversäumnis gilt als Verzicht auf das Rügerecht.

§ 12 Hausrecht

1. Der BSD e. V. ist Inhaber des Hausrechts. Er ist berechtigt, für die laufende und weitere von ihm durchgeführten Zuchtschauen gegen Personen, die den geordneten Ablauf stören oder gegen Bestimmungen dieser Ordnung verstoßen, Hausverbot zu verhängen.
2. Den Anweisungen der Ausstellungsleitung/Sonderleiter ist Folge zu leisten.

§ 13 Personen im Ring

1. Außer dem Zuchtrichter, dem zugelassenen Zuchtrichter-Anwärter, dem Sonderleiter und



den Ringsekretären, den Ordnern, dem Dolmetscher und den Hundeführern, hat sich niemand im Ring aufzuhalten. Den Mitgliedern des Vorstandes ist der Zutritt gestattet, jedoch darf auf die Beurteilung oder Platzierung der Hunde kein Einfluss genommen werden.

2. Hier nicht aufgeführte Formalitäten und Bestimmungen regelt die jeweils gültige VDH-Ausstellungs-Ordnung.

§ 14 Klasseneinteilung

Babyklasse 4-6 Monate

Bewertungen: vielversprechend, versprechend, wenig versprechend Die besten 4 Hunde können platziert werden. Dem mit der Formwertnote „vielversprechend I“ bewerteten Hund kann zudem der Titel „Babysieger“ zuerkannt werden. Die Babyklasse kann nur, auf einer Spezialausstellung des BSD e. V. angeboten werden.

Jüngstenklasse 6-9 Monate

Bewertungen: vielversprechend, versprechend, wenig versprechend Die besten 4 Hunde können platziert werden. Dem mit der Formwertnote „vielversprechend I“ bewerteten Hund kann zudem der Titel „Jüngstensieger“ zuerkannt werden.

Jugendklasse 9-18 Monate

Dem mit der Formwertnote „vorzüglich I“ bewerteten Hund kann der Titel „Jugendsieger“ zuerkannt werden. Aus dem V1 Rüden und der V 1 Hündin wird der „Beste Jugendhund“ ermittelt, der dann am Wettbewerb „Bester Hund der Rasse“ (BOB) teilnimmt.

In der Jugendklasse auf nationalen und internationalen Ausstellungen des VDH wird der Titel „Deutscher Jugend-Champion (VDH)“ in Wettbewerb gestellt. An den erstplatzierten Rüden und an die erstplatzierte Hündin kann eine Anwartschaft vergeben werden, sofern sie die höchstmögliche Formwertnote erhalten haben. An den zweitbesten Rüden und an die zweitbeste Hündin kann eine Reserveanwartschaft vergeben werden, sofern sie die höchstmögliche Formwertnote erhalten haben.

Der Titel „**Deutscher Jugend-Champion (VDH)**“ wird an Hunde verliehen, wenn diese mindestens für drei Anwartschaften bei mindestens zwei verschiedenen Zuchtrichtern, gleich in welchem zeitlichen Rahmen, vorgeschlagen wurden. Sobald die in den Verleihungsbestimmungen geforderten Voraussetzungen erfüllt sind, kann der Eigentümer des Hundes die Verleihung des Titels "Deutscher Jugend-Champion (VDH)" bei der VDH-Geschäftsstelle beantragen. Dazu sind die drei Kopien des einheitlichen Richterberichtsformulars mit dem Vermerk der vergebenen Anwartschaft sowie eine Kopie der Ahnentafel vorzulegen.

Zwischenklasse 15-24 Monate

Offene-Klasse ab 15 Monate

Gebrauchshundeklasse ab 15 Monate

Eine Meldung ist nur möglich mit folgenden Prüfungen: VPG- Prüfung, IPO-Prüfung. Das entsprechende FCI-/VDH-Zertifikat ist vorzulegen. Eine Meldung ist nur möglich, wenn bis zum Tage des offiziellen Meldeschlusses das erforderliche Ausbildungskennzeichen bestätigt wurde. Die Bestätigung ist der Meldung in Kopie beizufügen. Fehlt der Nachweis, wird der Hund in die Offene Klasse versetzt.



Championklasse ab 15 Monate

Eine Meldung ist nur möglich, wenn bis zum Tage des offiziellen Meldeschlusses ein erforderlicher Titel (Internationaler Schönheitschampion, Nationaler Champion der von der FCI anerkannten Landesverbände, Deutscher Champion (VDH oder BSD/BSB/DMC), Deutscher Bundessieger, VDH- Europasieger. Die beiden letztgenannten Titel berechtigen nur in Verbindung mit einer weiteren Anwartschaft von einer anderen Ausstellung zum Start in der Championklasse) bestätigt wurde. Die Bestätigung hierüber ist in Kopie beizufügen. Fehlt der Nachweis, wird der Hund in die Offene Klasse versetzt.

Veteranenklasse ab 8 Jahre

Eine Meldung ist nur möglich, wenn der Hund am Tage vor der Zuchtschau das 8. Lebensjahr vollendet hat. Die Bewertung dieser Klasse erfolgt durch den Zuchtrichter nach dem Standard. Daneben soll besonders auf die Gesamtkonstitution und den Pflegezustand dieses Hundes geachtet werden. Die Hunde bekommen eine Formwertnoten und werden platziert. Aus dem V1 Rüden und der V 1 Hündin wird der „Beste Veteran“ ermittelt, der dann am Wettbewerb „Bester Hund der Rasse“ (BOB) teilnimmt. In der Veteranenklasse auf nationalen, internationalen oder Spezialausstellungen wird der Titel „Deutscher Veteranen-Champion (VDH)“ in Wettbewerb gestellt. An den erstplatzierten Rüden und an die erstplatzierte Hündin kann eine Anwartschaft, an den zweitbesten Rüden und an die zweitbeste Hündin eine Reserveanwartschaft vergeben werden.

Der Titel „**Deutscher Veteranen-Champion (VDH)**“ wird an Hunde verliehen, wenn diese mindestens für drei Anwartschaften bei mindestens zwei verschiedenen Zuchtrichtern, gleich in welchem zeitlichen Rahmen, vorgeschlagen wurden. Sobald die in den Verleihungsbestimmungen geforderten Voraussetzungen erfüllt sind, kann der Eigentümer des Hundes die Verleihung des Titels "Deutscher Veteranen-Champion (VDH)" bei der VDH-Geschäftsstelle beantragen. Dazu sind die drei Kopien des einheitlichen Richterberichtsformulars mit dem Vermerk der vergebenen Anwartschaft sowie eine Kopie der Ahnentafel vorzulegen.

§ 15 Versetzen eines Hundes

Das Versetzen eines Hundes in eine andere Klasse als gemeldet ist nur möglich, wenn dieser in Bezug auf Alter, Geschlecht oder durch einen Fehler der Ausstellungsleitung in eine falsche Klasse eingeordnet wurde. Ein solcher Fall ist durch Beiziehung des Meldeformulars zu klären.

Ist die Klassenangabe nicht eindeutig, ordnet der Ausstellungsleiter den Hund einer Klasse zu. Es ist untersagt, einen Hund auf Wunsch eines Ausstellers hin zu versetzen, ohne dass obige Voraussetzungen vorliegen



§ 16 Formwertnoten und Beurteilungen

"ohne Bewertung"

Mit dieser Beurteilung darf nur ein Hund aus dem Ring entlassen werden, dem keine der fünf Formwertnoten zuerkannt werden kann z.B. wenn der Hund nicht läuft, ständig am Aussteller hochspringt, ständig aus dem Ring strebt, daher das Gangwerk nicht beurteilt werden kann, vor dem Zuchtrichter zurückweicht, sich nicht die Zähne etc. kontrollieren lässt, wenn sich bei dem Hund

Spuren von Eingriffen oder Behandlungen feststellen lassen, die einen Täuschungsversuch wahrscheinlich machen etc.

"zurückgezogen"

Als "zurückgezogen" gilt ein Hund, der vor Beginn des Bewertungsvorganges aus dem Ring genommen wird.

"nicht erschienen"

Als "nicht erschienen" gilt ein Hund, der nicht zeitgerecht im Ring vorgeführt wird.

Jüngstenklasse:

"Vielversprechend (vv)", "versprechend (vsp)", "wenig versprechend (wv)"

"Vorzüglich"

darf nur einem Hunde zuerkannt werden, der dem Idealstandard der Rasse sehr nahe kommt, in ausgezeichneter Verfassung vorgeführt wird, ein harmonisches, ausgeglichenes Wesen ausstrahlt, "Klasse" und eine hervorragende Haltung hat. Seine überlegenen Eigenschaften seiner Rasse gegenüber werden kleine Unvollkommenheiten vergessen machen, aber er wird die typischen Merkmale seines Geschlechtes besitzen.

"Sehr gut"

wird einem Hund zuerkannt, der die typischen Merkmale seiner Rasse besitzt, von ausgeglichenen Proportionen und in guter Verfassung ist. Man wird ihm einige verzeihliche Fehler nachsehen, jedoch keine morphologischen. Dieses Prädikat kann nur einem Klassehund verliehen werden.

"Gut"

ist einem Hund zu erteilen, welcher die Hauptmerkmale seiner Rasse besitzt, aber Fehler aufweist, unter der Bedingung, dass diese nicht verborgen werden.

"Genügend"

erhält ein Hund, der seinem Rassetyp genügend entspricht, ohne dessen allgemein bekannte Eigenschaften zu besitzen bzw. dessen körperliche Verfassung zu wünschen übrig lässt.



"Disqualifiziert"

erhält ein Hund, der nicht dem durch den Standard vorgeschriebenen Typ entspricht, ein eindeutig nicht standardgemäßes Verhalten zeigt oder aggressiv ist, mit einem Hodenfehler behaftet, einen erhebliche Zahnfehler oder eine Kieferanomalie aufweist, einen Farb- und/oder Haarfehler hat oder eindeutig Zeichen von Albinismus erkennen lässt. Dieser Formwert ist ferner dem Hund zuzuerkennen, der einem einzelnen Rassemerkmal so wenig entspricht, dass die Gesundheit des Hundes beeinträchtigt ist. Mit diesem Formwert muss der Hund auch bewertet werden, der nach dem für ihn geltenden Standard einen schweren bzw. disqualifizierenden Fehler hat.

§ 17 Platzierungen

Die vier besten Hunde einer Klasse sind zu platzieren, sofern diese mindestens die Formwertnote "sehr gut" erhalten haben. Vergeben werden 1., 2., 3., und 4. Platz. Weitere Platzierungen sind unzulässig.

Erscheint in einer Klasse nur ein Hund und wird ihm die Formwertnote "vorzüglich" oder "sehr gut" zuerkannt, so erhält er die Bewertung "vorzüglich I" bzw. „sehr gut I“. Die Platzierung der Hunde hat unmittelbar nach der Bewertung der einzelnen Hunde zu erfolgen.

Die Bewertung auf den hierfür vorgesehenen Tafeln oder Listen darf erst bekannt gegeben werden, wenn die Bewertung und Platzierung der gesamten Klasse abgeschlossen ist.

§ 18 Verspätet erscheinende Aussteller

Wird ein Hund in den Ring gebracht, nachdem einer der Hunde der betreffenden Klasse bereits platziert ist, so scheidet er für die Platzierung aus. Er erhält jedoch eine Formwertnote. Die Bewertung eines nach Abschluss eines Wettbewerbs / einer Klasse erschienenen Hundes erfolgt zu einem vom Zuchtrichter festzulegenden Zeitpunkt. Die Bewertung eines verspätet vorgeführten Hundes ist in allen Ausstellungsunterlagen mit dem Zusatz „verspätet“ zu versehen.

§ 19 Richterberichte

Auf allen Ausstellungen des BSD ist die Ausfertigung eines Richterberichts Pflicht. Hierfür muss das Richterberichtsformular des VDH benutzt werden.

§ 20 Bekanntgabe von Bewertungen und Platzierungen

Die Ergebnisse einer Klasse dürfen keinesfalls vor Beendigung der Richtertätigkeit und Platzierung veröffentlicht werden. Jedoch sollte die Bekanntgabe der Formwertnoten, der Platzierungen und der Titel auf den

hierfür vorgesehenen Tafeln oder Listen unverzüglich nach Abschluss einer Klasse erfolgen. Bei Auslegungsfragen zur Bewertung und Platzierung ist die Eintragung im Bewertungsbogen des Zuchtrichters maßgebend.



§ 21 Zulassung von Zuchtrichtern

1. Auf allen Ausstellungen des BSD dürfen die Spezialzuchtrichter des BSD uneingeschränkt tätig werden.
2. Gruppen- und Allgemeinrichter, die in der Richterliste des VDH für Belgische Schäferhunde aufgeführt sind, sowie ausländische Zuchtrichter dürfen eingeladen werden.
3. Werden ausländische Richter eingeladen, so sind die VDH-Durchführungsbestimmungen
4. Einsatz ausländischer Zuchtrichter“ zu beachten.
Alle in Absatz 2 genannten Zuchtrichter müssen durch den Ausstellungsleiter über Abweichungen in der
Ausstellungsordnung des BSD zur einschlägigen Ordnung des VDH informiert werden.
5. Die Pflichten des Richters ergeben sich aus der Zuchtrichterordnung § 12

§ 22 Richterbesprechung

Vor Beginn des Richtens sollte eine Richterbesprechung durchgeführt werden

§ 23 Anzahl der Hunde je Zuchtrichter

Einem Zuchtrichter sollen nicht mehr als zehn Hunde je Stunde zur Bewertung und Erstellung des Richterberichts zugeteilt werden. Ist einem Lehrrichter ein Zuchtrichteranwärter zugeteilt, sollte er nicht mehr als 40 Hunde zu beurteilen haben.

§ 24 Zuchtrichterwechsel

Die Ausstellungsleitung ist berechtigt, einen Zuchtrichterwechsel vorzunehmen.

§ 25 Spezialzuchtrichter- Anwarter

Die Ausstellungsleitungen sind angehalten, die Ableistungen von Anwartschaften aktiv zu fördern. Zu diesem

Zwecke haben sich die Zuchtrichter-Anwärter bei der Ausstellungsleitung rechtzeitig schriftlich anzumelden.

Weiteres regeln die Zuchtrichterordnung des BSD sowie die Zuchtrichter-Ausbildungsordnung des VDH.

§ 26 Zuchtrichterspesen

Alle anfallenden Kosten für die eingesetzten Richter trägt der Ausrichter der Ausstellung. Sie setzen sich zusammen aus Reisekosten, Tagegeld und Übernachtung; Spesen werden nach der VDH-Spesenordnung abgerechnet.

Spezialzuchtrichter-Anwärter tragen ihre Kosten selbst.



II. Wettbewerbe, Titel und Titel-Anwartschaften

§ 27 Wettbewerbe

Jeder der nachfolgend genannten Wettbewerbe darf nur von einem einzelnen Zuchtrichter, der dazu berechtigt ist, bewertet werden. Haben mehrere Zuchtrichter die Einzelbeurteilungen bei einzelnen Rassen vorgenommen, ist der für den jeweiligen Wettbewerb zuständige Zuchtrichter vorher zu benennen

Zuchtgruppen-Wettbewerb

Für die BSD- Ausstellung kann ein Zuchtgruppen-Wettbewerb ausgeschrieben werden. Zuchtgruppen bestehen aus mindestens drei Hunden einer Rasse mit gleichem Zwinger-namen. Sie müssen bei dieser Zuchtschau bei der Einzelbewertung mindestens die Formwertnote "gut" erhalten haben. Der Zuchtgruppen-Wettbewerb kann auch am zweiten Tage dieser Veranstaltung stattfinden. Meldungen dafür können noch am Tage der Zuchtschau beim Ausstellungsleiter gemacht werden, jedoch stehen sie dann nicht im Katalog.

Nachzuchtgruppen-Wettbewerb

Für die BSD- Ausstellung kann ein Nachzuchtgruppen-Wettbewerb ausgeschrieben werden. Als Nachzuchtgruppen gelten sämtliche Nachkommen eines Rüden oder einer Hündin. Die Gruppe besteht aus solch einem Rüden bzw. aus solch einer Hündin sowie mindestens fünf Nachkommen beiderlei Geschlechts aus mindestens zwei verschiedenen Würfen. Alle vorgestellten Hunde müssen zuvor auf einer Ausstellung mindestens die Formwertnote "gut" erhalten haben. Mindestens zwei der vorgestellten Hunde müssen auf dieser Ausstellung ausgestellt worden sein. Die geforderte Formwertnote muss nachgewiesen werden. Beurteilungskriterien sind die Qualität der einzelnen Nachkommen sowie die phänotypische Übereinstimmung mit dem Rüden bzw. der Hündin.

Paarklassen-Wettbewerb

Für die BSD- Zuchtschau kann ein Paarklassen-Wettbewerb ausgeschrieben werden. Eine Paarklasse besteht aus einem Rüden und einer Hündin, die Eigentum eines Ausstellers sein müssen. Gesucht wird das idealtypische Paar. Beide Hunde müssen auf dieser Zuchtschau bei der Einzelbewertung mindestens die Formwertnote „gut“ erhalten haben. Meldungen dafür können noch am Tage der Zuchtschau beim Zuchtschauleiter gemacht werden, jedoch stehen sie dann nicht im Katalog.

Veteranen-Wettbewerb

Auf Internationalen und Spezial- Ausstellungen gibt es zusätzlich einen Veteranen-Wettbewerb. Die Bewertung der Hunde erfolgt nach dem Standard. Daneben soll besonders auf die Konstitution dieser Hunde geachtet werden. Anwartschaften für den Veteranen Chp. werden vergeben. (siehe § 14) Die Veteranen sind dem Publikum besonders vorzustellen und zu platzieren (1-3).

Schönste Zuchthündin des BSD e.V.

Vergabebestimmung:

Die Hündin muss mindestens einen regulären Wurf gehabt haben, darf zum Zeitpunkt



der Ausstellung weder sterilisiert noch kastriert sein und muss auf dieser Ausstellung mit "vorzüglich" bewertet worden sein, oder, sofern es sich um eine Veteranin handelt, mindestens die Platzierung 1-3 erhalten haben. Der Eigentümer des Hundes muss ein eingetragener Züchter des BSD e.V. sein.

Die Ermittlung der "Schönsten Zuchthündin des BSD des Jahres ..." wird pro Varietät vergeben. Dieser Titel wird nur einmal im Jahr für eine BSD Spezialausstellung ausgeschrieben.

Ältester Hund der Ausstellung

Diesen Pokal erhält der älteste ausgestellte Hund der Spezialausstellung.

Schönster Junghund

Alle Jugendsieger treten um den Titel "Schönster Junghund BSD" an. Die Anwartschaften Jugend- Chp. werden vergeben. (Siehe § 14)

Schönster Jüngstenhund

Alle Jüngstensieger treten um den Titel "Schönster Jüngstenhund BSD" an.

Schönster Arbeitshund

Der Titel schönster Arbeitshund BSD kann nur einmal pro Jahr auf einer BSD- Ausstellung vergeben werden. Voraussetzung für den Titel ist die Mitgliedschaft des Eigentümers im BSD. In jeder Varietät treten aus jeder Klasse die am weitesten vorne mit einem platzierten vorzüglich stehende Hündin gegen den am weitesten vorne mit einem platzierten vorzüglich stehenden Rüden um den Titel an, sofern sie über eine über die Begleithundeprüfung hinausgehende Prüfung (lt. Reglement der FCI) vorweisen können. Der (die) Züchter entscheidet(n) über die Vergabe. Der Titel berechtigt nicht zum Start in der Championklasse. Dieser Titel wird nur einmal im Jahr für einer BSD Ausstellung ausgeschrieben.

Wettbewerb "Bester Hund der Rasse" (BOB) und "Best of Opposite Sex (BOS)"

Der „Beste Hund der Rasse“ wird nach dem Richten für jede Varietät durchgeführt und aus den Rüden und Hündinnen der Jugend-, Zwischen-, Champion-, Gebrauchshund-, Offenen Klasse sowie den erstplatzierten Veteranen bestimmt. Es nehmen die Hunde, die das CAC erhalten haben, der Beste Jugendhund und der Beste Veteran am Wettbewerb teil. Neben dem BOB muss der Richter auch den besten Hund des anderen Geschlechts (BOS) auswählen.

Wettbewerb "Bester Hund der Zuchtschau" (BIS)

Aus allen vier Varietäten treten die Gruppensieger (BOB) gegeneinander um den Titel "Bester Hund der Zuchtschau" (BIS) an.

Junior-Handling kann auf BSD e.V.- Ausstellungen angeboten werden und muss aber dann mit in die Ausschreibung aufgenommen werden.

Geldpreise dürfen nicht ausgelobt werden.

§ 28 Anwartschaften für den Titel "Deutscher Champion"

Zu den in nahezu allen Klubs gebräuchlichen Anwartschaften zählt das CAC. Es bedeutet die Anwartschaft auf den Titel Champion, das "Certificat d'Aptitude au Championat". Es bedeutet die Anwartschaft auf das nationale Schönheits- Championat. Diese Anwartschaft hat



nichts mit der FCI und ihren Vergabebedingungen zu tun.

Die Vergabe von Titeln und Titel-Anwartschaften liegt im Ermessen des Zuchtrichters. Ein Rechtsanspruch auf Anwartschaft bzw. Titelzuerkennung besteht nicht.

§ 29 Deutscher Champion VDH

In die Zuständigkeit des VDH fällt der Titel Deutscher Champion VDH

- a) Die Vergabebestimmungen des VDH sind folgende: Die Anwartschaft auf den Titel "Deutscher Champion (VDH)" wird in der Zwischen-, Champion-, Gebrauchshunde- und Offenen Klasse getrennt nach Rüden und Hündinnen in Wettbewerb gestellt. Voraussetzung für die Zuerkennung ist, dass der auszuzeichnende Hund die Bewertung "vorzüglich I" erhalten hat. Der Richter braucht die Anwartschaft nicht in allen Klassen zu vergeben. Es ist durchaus denkbar, dass eine Vergabe in zwei Klassen (z.B. in der Offenen und Championklasse) erfolgt, jedoch in einer weiteren Klasse (z.B. der Gebrauchshundklasse) abgelehnt wird. Die Reserve-Anwartschaft auf den Titel "Deutscher Champion (VDH)" kann an die mit der Bewertung "vorzüglich 2" ausgezeichneten Hunde der entsprechenden Klassen vergeben werden. Es ist jedoch nicht zulässig, dass der Richter in einer Klasse die Anwartschaft nicht vergibt, wohl aber einen Hund für die Reserve-Anwartschaft vorschlägt. Die Reserveanwartschaft kommt zum Tragen, wenn der Hund mit der Anwartschaft den Titel am Tag der Ausstellung schon zuerkannt bekommen hat.
- b) Zuerkennung des Titels "Deutscher Champion (VDH)" Der Titel wird vom VDH an Hunde verliehen, wenn
 1. diese für fünf Anwartschaften auf den Titel „Deutscher Champion (VDH)“ vorgeschlagen wurden (davon müssen mindestens drei Anwartschaften auf internationalen oder nationalen Ausstellungen errungen worden sein)
 2. diese fünf Anwartschaften bei mindestens drei verschiedenen Zuchtrichtern erworben wurden. Die Anwartschaften auf der VDH-Bundessieger-Ausstellung und auf der VDH- Europasieger-Ausstellung zählen doppelt. Zusätzlich werden dort errungene Reserveanwartschaften als einzelne normale Anwartschaften gewertet, auch wenn keine Umwandlung in eine Anwartschaft erfolgt – für den Fall, dass am Tage der Zuchtschau der Anwartschaftshund bereits im Besitz des Titels „Deutscher Champion (VDH)“ war.
 3. Und zwischen der ersten und der letzten Anwartschaft ein zeitlicher Mindestzwischenraum 12 Monaten und einem Tag liegen.

Sobald die in den Verleihungsbestimmungen geforderten Voraussetzungen erfüllt sind, kann der Eigentümer des Hundes die Verleihung des Titels "Deutscher Champion (VDH)" bei der VDH-Geschäftsstelle beantragen. Dazu sind die fünf Original Anwartschaftskarten bzw. Kopien des einheitlichen Richterberichtsformulars mit dem Vermerk der vergebenen Anwartschaft sowie eine Kopie der Ahnentafel vorzulegen.

Der Titel „Deutscher Champion (VDH)“ kann nur einmal an einen Hund verliehen werden. Wurde der Titel bestätigt, darf der Hund auf allen Ausstellungen im In- und Ausland in der Championklasse starten.



§ 30 Deutscher Champion BSD e.V.

1. Die Vergabebestimmungen für das CAC werden von den zuständigen Rassezuchtvereinen erlassen (BSD).

Auf allen angegliederten Sonderschauen, die der BSD durchführt, werden die Anwartschaften für den Titel "Deutscher Champion (BSD)" ausgeschrieben. Nur auf diesen Ausstellungen kann das klubeigene CAC vergeben werden. Auf der Spezialausstellung des BSD wird immer die Anwartschaft für das CAC vergeben. Das klubeigene CAC wird nach den gleichen Richtlinien vergeben wie das CACIB, das auf internationalen Ausstellungen von der FCI ausgeschrieben wird. Erlangen kann das CAC nur der Hund, der in der Ausscheidung zwischen den Siegerhunden der Gebrauchshunde-, Champion-, Zwischen- und Offenen Klasse die Ausscheidung gewinnt. Voraussetzung ist, wie beim CACIB, die Formwertnote "vorzüglich I". Das Reserve- CAC wird analog den Bestimmungen des Reserve- CACIB vergeben. Das CAC und das Reserve- CAC kann, muss aber nicht vergeben werden.

2. Zuerkennung des Titels "Deutscher Champion BSD"

Vier CAC-Anwartschaften unter drei verschiedenen Zuchtrichtern. Drei Reserve CACs von 3 verschiedenen Zuchtrichtern können einmalig in ein CAC umgewandelt werden. Zwischen der ersten und der letzten Anwartschaft müssen mindestens zwölf Monate und ein Tag liegen.

CACs anderer Vereine für Belgische Schäferhunde oder das neutrale CAC werden nicht berücksichtigt.

Sobald die Voraussetzungen erfüllt sind, kann der Eigentümer des Hundes beim BSD einen Antrag auf Verleihung des Titels "Deutscher Champion BSD" stellen. Gleichzeitig muss er eine Kopie der Ahnentafel, die entsprechenden Richterberichte und ggf. ein Foto seines Hundes an den Beauftragten des Ausstellungswesens schicken. Der Titel "Deutscher Champion BSD" (Dt.Ch.BSD) wird in der Klubzeitung veröffentlicht. Ein Hund kann nur einmal den Titel "Deutscher Champion BSD" verliehen bekommen. Mit dem Titel "Deutscher Champion BSD" darf der Hund in der Championklasse gemeldet werden.

Ein zugestandener Titel kann bei grobem Verstoß gegen die Ausstellungsordnung aberkannt werden.



III. Ordnungs- und Schlussbestimmungen

§ 31 Reihenfolge des Richtens

Folgende Reihenfolge der Klassen sollte beim Richten angestrebt werden:

- Babyklasse (ausschließlich bei Spezial Ausstellungen BSD)
- Veteranenklasse
- Jüngstenklasse
- Jugendklasse
- Zwischenklasse
- Championklasse
- Gebrauchshundklasse
- Offenen Klasse

Grundsätzlich muss die Offene Klasse für Rüden und Hündinnen als letzte Klasse gerichtet werden.

§ 32 Ringgrößen

Die Ausstellungsringe müssen den verbindlichen Ringgrößen des VDH entsprechen; für Ausstellungen des BSD muss die Grundfläche des einzelnen Rings mindestens 80 m² betragen. Die kürzeste Ringseite darf eine Länge von sechs Metern nicht unterschreiten

§ 33 Veröffentlichung der platzierten Hunde

Alle platzierten Hunde einer Ausstellung und angegliederten Sonderschau sollten zeitnah veröffentlicht werden.

§ 34 Dokumente

Ist eine Ausstellung / angegliederte Sonderschau abgewickelt, so sind folgende Unterlagen zeitnah an den Beauftragten für das Ausstellungswesen im BSD zu übersenden:

-Durchschläge aller Richterberichte

- Sonderschau: Durchschlag für den Sonderleiter

-Katalog der Ausstellung bzw. Katalogauszug bei angegliederten Sonderschauen

-Bei Ausstellung: Durchschläge aller Bewertungsbögen

§ 35 Ausfall der Ausstellung

Kann aus irgendwelchen Gründen die Ausstellung nicht stattfinden und nicht auf einen späteren Termin verlegt werden, so ist die Ausstellungsleitung berechtigt, bis zu 50 % der Meldegebühren zur Deckung entstandener Kosten zu verwenden. Die Höhe des Betrags, der von der Ausstellungsleitung zur Deckung der entstandenen Kosten einbehalten wird, darf jedoch immer nur die tatsächlich entstandenen Kosten decken



§ 36 Angliederung von Sonderschauen

Alle Regelungen zur Angliederung und Durchführung von Sonderschauen auf Internationalen und Nationalen Rassehundausstellungen des VDH und die entsprechenden Formalien sind in der „VDH Zuchtschauordnung“ und den Durchführungsbestimmungen „Sonderschauen auf Internationalen und Nationalen Rassehundausstellungen“ geregelt.

§ 37 Disziplinarmaßnahmen

1. Bei groben Verstößen gegen diese Ordnung oder die einschlägige Ordnung des VDH sowie bei unsportlichem oder ungebührlichem Verhalten bei einer Ausstellung oder schuldhaften Verletzung der Pflichten eines Ausstellers können Disziplinarmaßnahmen verhängt werden.
2. Es kommen in Betracht:
 - 1) Verwarnung
 - 2) befristetes Ausstellungsverbot
 - 3) dauerndes Ausstellungsverbot
 - 4) Aberkennung von Anwartschaften und Titeln.Nr. 4.) kann neben einer der Maßnahmen zu 1. – 3.) ausgesprochen werden.

Maßgebend für die Auswahl der Maßnahme ist u. a. die schwere oder Wiederholung von Verstößen. Betroffener der Maßnahme können der Eigentümer, Aussteller oder der Vorführer sein.
3. Als besondere Verstöße werden angesehen
 1. Störung des geordneten Ablaufs von Spezial Ausstellungen
 2. Zuwiderhandlungen gegen eine Anweisung von der Ausstellungsleitung und ihrer Vertreter
 3. Aufenthalt im Ring ohne Berechtigung
 4. Einbringung von nach § 6 Ziff. 2 nicht zugelassenen Hunden auf das Ausstellungsgelände
 5. Verstoß gegen § 10 Nr.1 Satz 2, Nr.8
 6. Beleidigung eines Zuchtrichters oder öffentliche mündliche oder schriftliche Kritik an dessen Bewertung
 7. Erschleichung der Teilnahme durch falsche Angaben bei der Anmeldung
 8. Vornahme von Veränderungen oder Eingriffen am gemeldeten Hund oder Duldung der Vornahme durch eine beauftragte Person, die geeignet sein können, den Zuchtrichter zu täuschen, oder Vorführung oder Duldung der Vorführung solcher Hunde durch eine beauftragte Person.
 9. Nichtzahlung von Meldegebühren.
4. Mitglieder die gegen diese Ordnung Verstößen können neben diesen Maßnahmen auch gemäß §§ 4 Nr.3 Ziff 4) und § 7 der Satzung bestraft werden, die Satzung gilt entsprechend
5. Zuständig für die Disziplinarmaßnahmen ist der Vorstand des BSD. Die Vorermittlungen sind durch den Beauftragten für das Ausstellungswesen zu führen, dem Betroffenen ist rechtliches Gehör zu gewähren. Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist der Rechtsweg zum Vereinsgericht eröffnet. Alles Nähere hierzu regelt die Ehrenratsordnung des BSD.



§ 38 Nichtigkeit von Teilen dieser Ordnung

Die Nichtigkeit von Teilen der Ordnung zieht nicht die Nichtigkeit der Ordnung insgesamt nach sich.

§ 39 Inkrafttreten

Diese Ordnung wurde von der Mitgliederversammlung des BSD am 10.11.2019 beschlossen und tritt sofort in Kraft. Sie ersetzt die am 20.08.2016 beschlossene Ausstellungsordnung.

Der Vorstand wird ermächtigt, in dringenden Fällen diese Ordnung zu ändern, insbesondere dann, wenn der VDH Änderungen in seinen Ordnungen beschließt. Die Änderungen bedürfen der nachträglichen Genehmigung durch den Gesamtvorstand des BSD.

Göttingen, den 10.11.2019